



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 30.12.2019

Meldungsnummer: AB02-0000004388

Kanton: ZG

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Kyburz Drehteile AG

Kyburz Drehteile AG

CHE-101.317.635

Ibelweg 22

6300 Zug

Bewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

Artikel 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 19-007707

Betriebsstandort-Nr.: 45647619

Betriebsteil: CNC-Produktion: Aufrechterhalten der unbenannten Produktion

Begründung: Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 28 Abs. 2 ArGV 1)

Personal: 6 M, 2 F

Gültigkeit: 01.01.2020 – 31.12.2022

Bewilligungszusatz: Neuerteilung

Bewilligung für Einsätze in: ZG

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.